



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

16. Jahrgang

Schwerin, den 16. Februar

Nr. 2/2006

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

###### Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007

GVOBl. M-V 2005 S. 612 – Auszug –

Ändert Bildungsfreistellungsgesetz

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2230 - 2 ..... 47

###### Verordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen im Bereich der allgemein bildenden Schulen

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 29 ..... 48

###### Zweite Verordnung zur Änderung der Schulpflichtverordnung

Ändert VO vom 23. Dezember 1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 18 ..... 49

Die Beschulung von hoch begabten Schülerinnen und Schülern  
im Sekundarbereich in Mecklenburg-Vorpommern ..... 50

Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ..... 51

Die Arbeit an Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ..... 53

Änderung der Schulstruktur ..... 55

##### Wissenschaft und Forschung/Kultur

###### Erstes Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau

GVOBl. M-V 2005 S. 535 - Auszug -

Ändert Studentenwerkgesetz Mecklenburg-Vorpommern

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 5

Ändert Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2 ..... 56

Fortsetzung auf S. 46

## Wissenschaft und Forschung

<b>Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Rostock der Universität Rostock als Anstalt des öffentlichen Rechts</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 5 .....	58
Richtlinie zur Beschäftigung von Professorenvertreterinnen und Professorenvertretern .....	65
Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung, Hochschulen .....	66
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter an der Fachhochschule Neubrandenburg – <b>Berichtigung</b> – .....	67

## Kultur

<b>Gesetz zur Reform der Landesverwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 4 .....	67
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Landesverordnung zur Errichtung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege .....	69
Unentgeltliche Abgabe von amtlichen Veröffentlichungen an Bibliotheken .....	70

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung .....	71
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen .....	72
17. Berliner Märchentage 2006: Die Donau – ein Märchenfluss „Märchenballaden vom Wasser“ Schülerschreibwettbewerb für die 4., 5. und 6. Klassen .....	74
Deutsche SchülerAkademie 2006 .....	74
EINSTIEG Abi-Messe .....	75
Schreiben des Präsidenten des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland, Herrn Dr. Klaus Steinbach, anlässlich der Olympischen Winterspiele in Turin 2006 .....	75
DVDs für den Unterricht .....	76

## I. Amtlicher Teil

83/2005

### Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007\*

Vom 19. Dezember 2005

– Auszug –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 20

#### Artikel 6 Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes<sup>1</sup>

durch den Satzteil „Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)“ ersetzt.

Das Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „für die Arbeitsmarktpolitik zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird der Satzteil „nach § 12a Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879),“ durch den Satzteil „nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 175 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910)“ der Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612),“ eingefügt und der Satzteil „das Gesetz vom 1. November 1999 (GVOBl. M-V S. 580)“
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „solchem“ durch das Wort „solchen“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ gestrichen.
    - cc) Im bisherigen Satz 3 Nr. 3 Satz 3 wird der Satzteil „Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596)“ durch den Satzteil „Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium das Nähere zum Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.“
5. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „für die Arbeitsmarktpolitik zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

Schwerin, den 19. Dezember 2005

**Der Ministerpräsident  
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister**

**Dr. Gottfried Timm**

**Der Minister für Arbeit,  
Bau und Landesentwicklung  
Helmut Holter**

**Die Finanzministerin  
Sigrid Keler**

**Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 47

\* GVOBl. M-V S. 612

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 7. Mai 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2230 - 2

## **Verordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen im Bereich der allgemein bildenden Schulen\***

**Vom 7. November 2005**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 29

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 123)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 144 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)<sup>3</sup> geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Durchführung der Ersten Staatsprüfung von Absolventen des Ergänzungsstudiums der Matrikel 1986 und 1987 für das Lehramt an Gymnasien vom 16. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 63, 114)<sup>4</sup>,
2. Verordnung über die Durchführung der Ersten Staatsprüfung des Ergänzungsstudiums von Absolventen der Matrikel 1987 für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 1. April 1992 (GVOBl. M-V S. 235)<sup>5</sup>,
3. Verordnung über die Durchführung der Ersten Staatsprüfung von Absolventen des Ergänzungsstudiums für Polytechniker für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 1. April 1992 (GVOBl. M-V S. 263)<sup>6</sup>,
4. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Fachlehreranwärter für den praktischen Unterricht an beruflichen Schulen vom 23. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 685)<sup>7</sup>.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. November 2005

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 48

\* GVOBl. M-V S. 560

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 3

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 1279

<sup>4</sup> Hebt VO vom 16. Januar 1992 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 9 (Mittl.bl. KM M-V S. 70)

<sup>5</sup> Hebt VO vom 1. April 1992 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 11 (Mittl.bl. KM M-V S. 174)

<sup>6</sup> Hebt VO vom 1. April 1992 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 12 (Mittl.bl. KM M-V S. 177)

<sup>7</sup> Hebt VO vom 23. Juni 1994 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 23 (Mittl.bl. KM M-V S. 370)

## Zweite Verordnung zur Änderung der Schulpflichtverordnung\*

Vom 31. Januar 2006

Aufgrund des § 51 Nr. 1 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)<sup>2</sup> geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

§ 2 der Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 99), die durch die Verordnung vom 4. Januar 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Aufnahme von Schülern an einem Sport- oder Musikgymnasium nach § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung voraus. Diese wird von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, einem Vertreter des Landesinstituts für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, dem Schulleiter und gegebenenfalls einer weiteren Fachlehrkraft besteht. In der Kommission für die Sportgymnasien kann ein Vertreter des Olympiastützpunktes beratend teilnehmen. Die jeweilige Kommission entscheidet über die Aufnahme der Schüler. Den Vorsitz über die Kommission übernimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule wird den Erziehungsberechtigten so rechtzeitig

mitgeteilt, dass sie noch die Aufnahme an einer anderen Schule betreiben können.

(5) Die Berechtigung zur Aufnahme in eine Klasse zur Förderung hoch begabter Schüler erfolgt durch einen Nachweis über eine Untersuchung, die auf der Grundlage eines wissenschaftlich anerkannten Verfahrens erfolgt. Die Untersuchung wird durch den schulpsychologischen Dienst oder durch von ihm anerkannte Beratungsstellen durchgeführt. An der Schule wird eine Kommission für die Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 5 gebildet, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dem Schulleiter und einem Schulpsychologen besteht. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme von Schülern, bei Unstimmigkeiten ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. Januar 2006

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 49

\* Ändert VO vom 23. Dezember 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 18

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 1279

## Die Beschulung von hoch begabten Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 31. Januar 2006

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Als hoch begabt gilt, wer durch anerkannte Verfahren als solcher diagnostiziert wurde oder wer in kognitiven Teilbereichen bereits überdurchschnittliche Leistungen erreicht.
- 1.2. Die Förderung hoch begabter Schüler erfolgt in der Grundschule auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“, insbesondere unter der Maßgabe, Hochbegabungen zu entdecken und mit gezielten additiven und zeitverkürzenden Maßnahmen eine weiterführende Förderung im Sekundarbereich vorzubereiten.
- 1.3. Ab Jahrgangsstufe 5 können überregionale Klassen an jeweils einem ausgewählten Gymnasium pro Schulamtsbereich eingerichtet werden. Die Entscheidung hierzu trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Schulträgern.
- 1.4. Ab Jahrgangsstufe 7 werden Schüler an diesen Schulen in Förderklassen gemäß § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes beschult.
- 1.5. Die Bildung von Klassen ab Jahrgangsstufe 5 und von Förderklassen ab Jahrgangsstufe 7, die auf der Grundlage eines speziellen Förderkonzeptes erfolgt, ist durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

### 2. Ziele der Arbeit

Die Förderung der Schüler dient der Stärkung der Teilbereiche, in denen sie in besonderem Maße leistungsfähig sind und gegebenenfalls dem Abbau von Defiziten in anderen Bereichen durch strukturierte Maßnahmen. Der Unterricht muss für die Schüler zusätzliche Anreize schaffen, um ihre Begabungen weiter auszuprägen.

### 3. Aufnahmeverfahren

- 3.1. Schüler, deren Erziehungsberechtigte die Aufnahme in eine Klasse zur Förderung hoch begabter Schüler beantragen, weisen ihre intellektuelle Leistungsfähigkeit nach. Der Nachweis hierfür erfolgt durch eine Untersuchung, die auf der Grundlage eines wissenschaftlich anerkannten Verfahrens erfolgt. Die Untersuchung wird durch den schulpсихologischen Dienst oder durch von ihm anerkannte Beratungsstellen durchgeführt.
- 3.2. Die Aufnahme ist nicht an den Wohnsitz bei einem Schulträger gebunden, in dessen Zuständigkeitsbereich die oben genannte Schule gelegen ist. Die nachgewiesene Hochbegabung ist als wichtiger Grund anzusehen, den Schulbesuch

auch außerhalb des zuständigen Schuleinzugsbereiches gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Schulgesetzes zu genehmigen.

- 3.3. An der Schule wird eine Kommission für die Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 5 gebildet, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dem Schulleiter und einem Schulpsychologen besteht. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme von Schülern, bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorsitzende.
- 3.4. Bei der Entscheidung der Kommission über die Aufnahme von Schülern können neben dem schulpсихologischen Gutachten auch weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie
  - die Einschätzung der abgebenden Schule,
  - der erweiterte Lernentwicklungsbericht der Grundschule,
  - von Erziehungsberechtigten vorgelegte psychologische Befunde,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler.
- 3.5. Bei einer Aufnahme von Schülern nach der Orientierungsstufe entscheidet der Schulleiter aufgrund der in Nummer 3.4. genannten Kriterien.

### 4. Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsprozesse

- 4.1. Die Schulen gemäß Nummer 1.3. agieren als Leitschulen im zuständigen Schulamtsbereich zur Beratung und zur Früherkennung von Hochbegabungen. Sie arbeiten dabei mit anderen geeigneten Institutionen, Verbänden, Vereinen und besonders mit den Eltern zusammen, um den hoch begabten Schülern eine qualifizierte Bildung und Erziehung zu ermöglichen.
- 4.2. Diese Schulen sind verpflichtet, innerhalb des jeweiligen Schulamtsbereiches zusätzlich für die Beratung der Lehrer und Eltern zur Verfügung zu stehen, den Eltern mehr Verantwortung bei der Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungsprozesse anzubieten und des Weiteren mit den Grundschulen zusammenzuarbeiten.
- 4.3. Die Förderungsmöglichkeiten der Schule erstrecken sich auf die Anforderungen in den Schulfächern, ihre Spannweite und Variationsbreite. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines abgestimmten Konzeptes der Schule. Dabei werden Möglichkeiten der Akzeleration und der Anreicherung von studienvorbereitenden und studienverbindenden Maßnahmen und der eigenständigen Vertiefung altersspezifisch für alle Schüler umgesetzt. Weiterhin werden sowohl jahrgangsübergreifende Lernmöglichkeiten, wie die verbindliche, partielle Teilnahme der Schüler am Unterricht höherer Jahr-

gangsstufen, als auch die Bearbeitung wissenschaftlicher Themen über die Dauer mehrerer Jahre in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Hochschulen oder Institute) genutzt. Die Teilnahme an herausragenden Schüler- und Jugendwettbewerben (zum Beispiel Mathematik-, Physik-, Chemie-, Informatik-Olympiaden, Jugend forscht, Jugend trainiert für Olympia, Bundeswettbewerb Mathematik, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Schülertheater-Wettbewerbe), das Überspringen von Jahrgangsstufen und die Teilnahme der Schüler an Lehrveranstaltungen der Hochschulen, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit den Hochschulen des Landes erfolgen, sind ergänzende Bausteine der Förderung hoch begabter Schüler. Die Schule soll sich außerschulischen Lernorten öffnen, die den Schülern weitere Möglichkeiten bieten, ihre besonderen Interessen und speziellen Begabungen umfassender zu fördern.

- 4.4. Für jeden Schüler wird mit der Aufnahme in die Schule ein Förderplan erstellt, der detailliert auf jedes Unterrichtsfach und die individuellen Stärken eingeht. Der Förderplan wird jährlich mindestens einmal hinsichtlich des erreichten Standes mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten überprüft und angepasst. Hierbei ist auch die Verantwortung des Schülers für seine Persönlichkeitsentwicklung herauszustellen.
- 4.5. Die Förderpläne werden schülerspezifisch ausgestaltet. Dazu erarbeitet die Schule auf Beschluss der Schulkonferenz Stundentafeln, die der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen sind.
- 4.6. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über die schulischen Fördermöglichkeiten sowie über die außerschulischen Unterstützungssysteme.

## 5. Klassenbildung und Personal

- 5.1. Die Klassen sind auf der Grundlage der Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung einzurichten.
- 5.2. Die in diesen Klassen unterrichtenden Lehrkräfte nehmen regelmäßig an speziellen Fortbildungen teil. Die Ergebnisse der Arbeit sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu dokumentieren. Sie verfügen über Unterrichtserfahrungen im gymnasialen Bildungsgang und bauen eine gezielte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen und speziellen Institutionen, wie zum Beispiel dem Institut für pädagogische Psychologie der Universität Rostock oder der Deutschen Gesellschaft für das hoch begabte Kind, auf.

## 6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 6.1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.
- 6.2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in Förderklassen zur Beschulung von hoch begabten Schülern an Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 7. Januar 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 31) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 50

# Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 31. Januar 2006 – 280D-3211-05/502 –

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Anerkannte Sportgymnasien sind überregionale Bildungseinrichtungen und haben im Verbundsystem Schule und Leistungssport eine besondere Bedeutung. Sie sind integrativer Bestandteil der Konzepte zur Sportförderung des Landes und des Bundes und somit ein wichtiger Baustein der schulpolitischen Bildungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Ausgehend von einer soliden und breit angelegten sportlichen Grundausbildung können Schüler dort ihren sportlichen Talenten nachkommen. Diese besondere Förderung soll es ihnen ermöglichen, hierbei Höchstleistungen zu vollbringen.
- 1.2. Für die Genehmigung eines Sportgymnasiums ist die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig.

- 1.3. Sportgymnasien können ihrem Profil entsprechende Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe führen.
- 1.4. Bei Bedarf können ab Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und Mittlere Reife bezogene Klassen geführt werden, sofern die Schüler eine sportliche Eignung gemäß Nummer 3.2. dieser Vorschrift nachweisen.
- 1.5. Sportgymnasien sollten als Ganztagschulen mit eigenem Konzept geführt werden, um den allgemeinen Unterricht und die Sport- oder Trainingsstunden sinnvoll aufeinander abstimmen zu können.

## 2. Ziele der Arbeit

- 2.1. Die Sportgymnasien haben die Aufgabe, den im Schulgesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend zu erfüllen. Sie arbeiten nach den gleichen Rahmenplänen und Lernzielen wie Gymnasien oder Regionale Schulen.
- 2.2. Darüber hinaus haben sie die besondere Aufgabe, sportlich begabte Schüler durch eine optimale Verbindung von schulischer Bildung und sportlichem Training in ihrer Leistungsentwicklung zu fördern. Sie dient der Stärkung der Teilbereiche, in denen die Schüler in besonderem Maße leistungsfähig sind und gegebenenfalls dem Abbau von Defiziten.
- 2.3. Die besondere Förderung ist in Zusammenarbeit der Schule mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dem Landessportbund und seinen Organen (Landesausschuss Leistungssport, Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern, ortsansässige Vereine sowie deren Fachverbände) zu gewährleisten, um den Schülern eine qualifizierte Bildungs- und Sportlaufbahn zu ermöglichen.

## 3. Aufnahme

- 3.1. Die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder am Sportgymnasium anmelden, erkennen die besonderen Ziele und Arbeitsweisen der Schule an. Ein Aufnahmeanspruch des Schülers besteht im Rahmen der §§ 41 bis 46 und 132 a des Schulgesetzes sowie der aufgrund des Schulgesetzes ergangenen Regelungen.
- 3.2. Die Aufnahme in das Sportgymnasium erfolgt sportartspezifisch.  
Die Auswahlkriterien der Eignungsfeststellung orientieren sich insbesondere an
  - a) der allgemeinen sportlichen Qualifikation,
  - b) der sportartspezifischen Eignungsempfehlung durch die Vereine beziehungsweise die Verbände auf der Grundlage sportartspezifischer Leistungsparameter und Erkenntnissen aus Sichtung und Wettkämpfen,
  - c) dem Gesundheitszustand, der durch eine sportmedizinische Untersuchung nachzuweisen ist,
  - d) dem Betreiben einer Sportart, die zum Profil der Schule gehört.

Der konkrete Inhalt und Ablauf der Eignungsfeststellung wird nach Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durch die Schule festgelegt.

- 3.3. Die sportliche Eignung bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 wird von einer Kommission festgestellt, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, einem Vertreter des Landesinstituts für Schule und Ausbildung, dem Schulleiter und gegebenenfalls einer weiteren Lehrkraft für das Fach Sport besteht. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde übernimmt den Vorsitz dieser Kommission. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme von Schülern, bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorsitzende. Ein Vertreter des Olympiastützpunktes kann beratend teilnehmen.

- 3.4. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 wird den Erziehungsberechtigten so rechtzeitig mitgeteilt, dass gegebenenfalls die Anmeldung an einer anderen weiterführenden Schule erfolgen kann.
- 3.5. Über die Aufnahme von Schülern zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage der Aufnahmekriterien nach Nummer 3.2.
- 3.6. Sportgymnasien können mit Empfehlung der jeweiligen Fachverbände auch Schüler aus anderen Bundesländern aufnehmen, wobei die §§ 115 und 143 des Schulgesetzes zu beachten sind. Für diese Schüler und solche, die nicht am oder im näheren Umfeld des Schulstandortes wohnen, sollen Internatsplätze angeboten werden.

## 4. Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsprozesse

- 4.1. Die Stundentafel des Sportgymnasiums basiert auf der Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2. Falls erforderlich, insbesondere wenn für Leistungssportler der Trainings- und Wettkampfbetrieb den Schulbesuch und die Lernbedingungen so stark einschränken, dass gegenüber den anderen Schülern eine Chancengleichheit nicht mehr besteht, sind die Sportgymnasien mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde berechtigt, im Rahmen der für sie vorgesehenen Regelungen in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Ferienverordnung eine Abweichung von den allgemeinen Ferienzeiten in Anspruch zu nehmen.
- 4.3. Förderunterricht wird im Rahmen der Möglichkeiten der Schule auf der Grundlage der Verordnung zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung bedarfsweise für Schüler mit hoher sportlicher Belastung und längerer Abwesenheit vom Schulort angeboten.
- 4.4. An Sportgymnasien können Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende so verlagert werden, dass Training auch am Vormittag stattfinden kann.
- 4.5. Der leistungssportlich orientierte Unterricht ist in den Schwerpunktsportarten als trainingbegleitender Unterricht zu gestalten und schul- und klassenübergreifend ausgerichtet. Die Lehrplanziele sind im Rahmen der sportlichen Gesamtbildung umzusetzen.
- 4.6. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Schüler zusätzlich zur schriftlichen Schullaufbahneempfehlung gemäß des Schulgesetzes § 15 Abs. 3 eine Einschätzung der bisherigen sportlichen Entwicklung und der zu erwartenden Perspektive in Form eines Gutachtens. Die sportliche Eignung wird durch die Sportlehrer und Trainer festgestellt und in der Klassenkonferenz beraten. Sofern ein Schüler nicht den sportlichen Anforderungen gerecht wird, kann er auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern an eine andere Schule wechseln.

## 5. Klassenbildung und Personal

- 5.1. Die Sportklassen sind auf der Grundlage der Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung einzurichten. Die Klassenbildung bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- 5.2. An Sportgymnasien können ab Jahrgangsstufe 7 auch allgemeine gymnasiale Klassenverbände geführt werden, wenn die Kapazität der Schule es zulässt. Dadurch werden Schulwechsel gemäß Nummer 4.6. dieser Vorschrift nicht erforderlich. Die Entscheidung hierüber bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.
- 5.3. Die Sportklassen erhalten durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde gemäß der Verordnung über die Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung Lehrerwochenstunden zur speziellen Förderung der Schüler.
- 5.4. Die Auswahl der Sportfachlehrkräfte an den Sportgymnasien erfolgt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern.

- 5.5. Entsprechend der gültigen Stundentafel ist der Pflichtunterricht im Fach Sport von Sportlehrkräften der Schule durchzuführen.
- 5.6. Neben den Sportlehrkräften der Schule können qualifizierte Übungsleiter beziehungsweise Trainer der Vereine und Verbände für die sportliche Zusatzausbildung eingesetzt werden. Diese sollen nach Möglichkeit Lehrer oder Diplomsporlehrer sein.
- 5.7. Für die Zusammenarbeit mit den Olympia- und Bundesstützpunkten sowie den Landesfachverbänden und Vereinen wird ein Sportkoordinator der Schule eingesetzt. Der Sportkoordinator ist den Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt.

## 6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 6.1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.
- 6.2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Die Arbeit an Sportgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 275) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 50

# Die Arbeit an Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 31. Januar 2006 – 280D-3211-05/503 –

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Anerkannte Musikgymnasien haben für die gezielte Förderung musikalisch begabter Schüler eine besondere Bedeutung in der Bildungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Auf der Grundlage einer breiten Ausbildung können die Schüler ihre Begabungen weiterentwickeln und mit ihrem musikalischen Können im Kulturleben unseres Landes wirksam werden.
- 1.2. Für die Genehmigung eines Musikgymnasiums ist die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig. Der musikalische Zweig der Schule ist in das Gymnasium zu integrieren.

- 1.3. Musikgymnasien können ihrem Profil entsprechende Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe führen.
- 1.4. Bei Bedarf können ab Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und die Mittlere Reife bezogene Klassen geführt werden, sofern die Schüler eine musikalische Eignung gemäß Nummer 3.4. dieser Vorschrift nachweisen.
- 1.5. Musikgymnasien sollten als Ganztagschulen mit eigenem Konzept geführt werden, um den allgemeinen Unterricht und die Stunden der gezielten musikalischen Förderung sinnvoll aufeinander abstimmen zu können.

## 2. Ziele der Arbeit

- 2.1. Die Musikgymnasien haben die Aufgabe, den im Schulgesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend zu erfüllen. Sie arbeiten nach den gleichen Rahmenplänen und Lernzielen wie andere Gymnasien beziehungsweise Regionale Schulen.
- 2.2. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, besonders musikalisch begabte Schüler umfassend zu fördern und solche Persönlichkeitseigenschaften zu entfalten, die die Schüler befähigen, unabhängig vom zukünftigen Beruf das Kultur- und Musikleben auf hohem Niveau in den unterschiedlichsten Formen aktiv mitzugestalten und bewusst kulturelle Traditionen weiterzuführen.

## 3. Aufnahme

- 3.1. Die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder am Musikgymnasium anmelden, erkennen die besonderen Ziele und Arbeitsweisen der Schule an. Ein Aufnahmeanspruch des Schülers besteht im Rahmen der §§ 41 bis 46 und 132 a des Schulgesetzes sowie der aufgrund des Schulgesetzes ergangenen Regelungen.
- 3.2. Ein Schüler kann ab der Jahrgangsstufe 5 in ein Musikgymnasium aufgenommen werden, wenn er zuvor erfolgreich an einer Eignungsfeststellung gemäß Nummer 3.4. teilgenommen hat und sein Leistungspotential eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt.
- 3.3. Die musikalische Eignung wird von einer Kommission festgestellt, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, einem Vertreter des Landesinstituts für Schule und Ausbildung, dem Schulleiter und gegebenenfalls einer weiteren Lehrkraft für das Fach Musik besteht. Die untere Schulaufsichtsbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission entscheidet über die Aufnahme von Schülern, bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorsitzende.
- 3.4. Für die Aufnahme am Musikgymnasium sind instrumentale, theoretische und gesangliche Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Jahrgangsstufe notwendig. Bestandteile der Prüfung sind der inhaltsbezogene und intonationssaubere Vortrag von zwei kindgemäßen Liedern, die Fähigkeit, Töne und Melodien richtig nachzusingen, Rhythmen nachzugestalten sowie kreativ und freudvoll mit Musik umzugehen. Des Weiteren sind Kenntnisse im Umgang mit dem Notentext sowie Instrumentalkenntnisse nachzuweisen. Eine gesunde und entwicklungsfähige Stimme in Verbindung mit einer gut entwickelten Lesefähigkeit ist die Basis für eine erfolgreiche Mitarbeit. Der konkrete Inhalt und Ablauf der Eignungsfeststellung wird nach Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durch die Schule festgelegt.
- 3.5. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 wird den Erziehungsberechtigten so rechtzeitig mitgeteilt, dass die Anmeldung gegebenenfalls an einer anderen weiterführenden Schule erfolgen kann.
- 3.6. Bei einer Aufnahme von Schülern in den Musikzweig des gymnasialen Bildungsganges zu einem späteren Zeitpunkt ist eine entsprechende Eignung festzustellen, die sich an den instrumental, theoretischen und gesanglichen Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe des Musikgymnasiums orientiert. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

## 4. Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsprozesse

- 4.1. Die Studentafel des Musikgymnasiums basiert auf der Verordnung über die Studentafeln an den allgemein bildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2. Die besondere Förderung der Schüler ist als Einheit von Musikrezeption und Musikproduktion zu gestalten. Schwerpunkte hierbei sind die instrumentale, vokale, musikgeschichtliche und musiktheoretische Ausbildung, die Entwicklung kompositorisch-improvisatorischer Fähigkeiten und das Ensemblemusizieren in Chören und Instrumentalgruppen.
- 4.3. Konzertfahrten, Ensemblelehrgänge, Teilnahme an Wettbewerben und anderes gehören zum Unterricht an Musikgymnasien und sind in den Schulablauf zu integrieren.
- 4.4. Die Wirksamkeit der Schüler im Musikleben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Kontakt der Musikgymnasien zu Orchestern, Theatern und Hochschulen sowie kulturellen Institutionen ist Teil der qualifizierten Ausbildung der Schüler.

## 5. Klassenbildung und Personal

- 5.1. Die Musikförderklassen sind auf der Grundlage der Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung einzurichten. Die Klassenbildung bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- 5.2. In den jeweiligen Jahrgangsstufen sind nicht mehr als zwei Klassen zu bilden.
- 5.3. Die Musikförderklassen erhalten durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde gemäß der Verordnung über die Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung Lehrerwochenstunden zur speziellen Förderung der Schüler.
- 5.4. Die Auswahl der Lehrkräfte im Fach Musik erfolgt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern. Dabei sind die Anforderungen im künstlerisch-praktischen und im pädagogisch-methodischen Bereich, die an die Lehrkräfte des Musikgymnasiums gestellt sind, zu berücksichtigen.
- 5.5. Neben den Musiklehrkräften der Schule können qualifizierte Instrumentallehrer mit Diplomabschluss für den Instrumentalunterricht beziehungsweise den Ensembleunterricht eingesetzt werden.

5.6. Für die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des differenzierten Musikunterrichts, für die Zusammenführung der einzelnen Unterrichtsbereiche, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Musikschulen, Orchestern, Kinder- und Jugendkunstschulen und Vereinen sind ein qualifizierter Schulmusiker als Koordinator des Musikgymnasiums und der Schulleiter verantwortlich.

#### **6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

6.1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

6.2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Die Arbeit an Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 23. August 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 481) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 53

## **Änderung der Schulstruktur**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, als Schulträger der Landesschulen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Schulgesetz – (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)<sup>2</sup>, trifft folgende Verfügung:

- 1) Die Landesschule für Schwerhörige Ludwigslust wird zum 31. Juli 2006 aufgehoben.
- 2) Die Landesschule für Gehörlose Güstrow wird ab 1. August 2006 als Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“ (Schule für Gehörlose und Schwerhörige) am Standort der Liegenschaft Plauer Chaussee 6, in 18273 Güstrow, weitergeführt.

#### Begründung

Die Entscheidung, dass die Liegenschaft der Landesschule für Gehörlose Standort für das Landesförderzentrum sein wird, ist am 13. November 2003 im Landtag bekannt gegeben und begründet worden. Für die Änderung der Schulstruktur findet § 108 des Schulgesetzes (SchulG M-V) analog Anwendung.

Schüler mit Hörschädigungen werden ab 1. August 2006 am Standort der Landesschule für Gehörlose Güstrow oder im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts wohnortnah an allgemein bildenden Schulen beschult.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarische Straße 325, 19055 Schwerin, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Schwerin, den 5. Januar 2006

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 55

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 1279

78/2005

**Erstes Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau\***

Vom 25. Oktober 2005

– Auszug –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 2

**Artikel 3****Streichung von Mitwirkungsregelungen**

5. Das Studentenwerkesgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165)<sup>1</sup>, geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 480, 540)<sup>2</sup>, wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Studentenwerke regeln ihre Angelegenheiten durch Satzungen und Beitragsordnungen, die der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind.“

b) § 11 Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.

c) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 2 wird der Satzteil „, dessen Beauftragung der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf,“ gestrichen.

bb) In Absatz 4 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

6. Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247)<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „die Kultusministerin“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Der Eigentümer und die Gemeinde sollen vor der Eintragung des Denkmals in die jeweilige Denkmalliste angehört werden und sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallis-

ten dürfen nur nach Anhörung des fachlich zuständigen Landesamts vorgenommen werden.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Ausweisung der Denkmalsbereiche ergeht nach Anhörung des fachlich zuständigen Landesamts und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalsbereiche sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.“

c) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7****Genehmigungspflichtige Maßnahmen**

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

1. Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
2. in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Vor der Entscheidung hat die untere Denkmalschutzbehörde das fachlich zuständige Landesamt zu hören.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei einer unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 3 Nr. 1, ergänzt wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,

\* GVOBl. M-V S. 535

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 23. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 5 (Mittl.bl. KM M-V S. 61)

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 553, 2004 S. 116

<sup>3</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 6. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2 (Mittl.bl. KM M-V S. 41)

2. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (4) Im Übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.
- (6) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.“
- d) In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt“ gestrichen.
- e) In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder das Landesamt für Bodendenkmalpflege“ gestrichen.
- f) § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Eine Enteignung von Denkmalen ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn allein dadurch
1. ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.“
- g) In § 25 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
- h) In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- i) In § 27 werden die Wörter „Die Kultusministerin“ durch die Wörter „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- [...]
3. die Hochschulgebührenverordnung vom 22. September 1994 (GVOBl. M-V S. 916)<sup>4</sup>,
- [...]
7. die Hochschulbibliothekengebührenverordnung vom 22. September 1994 (GVOBl. M-V S. 917)<sup>5</sup>, geändert durch die Verordnung vom 8. April 1999 (GVOBl. M-V S. 291, 306)<sup>6</sup>,
- [...]
10. die Zugangsprüfungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 79)<sup>7</sup>, geändert durch die Verordnung vom 12. April 2002 (GVOBl. M-V S. 192)<sup>8</sup>,

Schwerin, den 25. Oktober 2005

**Der Ministerpräsident  
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister  
Dr. Gottfried Timm**

**Der Wirtschaftsminister**

**Dr. Otto Ebnet**

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

**Die Sozialministerin  
Dr. Marianne Linke**

**Der Justizminister  
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin  
Sigrid Keler**

**Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Arbeit,  
Bau und Landesentwicklung  
Helmut Holter**

**Der Umweltminister  
Prof. Dr. Wolfgang Methling**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 56

<sup>4</sup> Hebt VO vom 22. September 1994 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 33 (Mittl.bl. KM M-V S. 573)

<sup>5</sup> Hebt VO vom 22. September 1994 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 7 - 1 (Mittl.bl. KM M-V S. 570)

<sup>6</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 340

<sup>7</sup> Hebt VO vom 22. Dezember 1997 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 7 - 7 (Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 124)

<sup>8</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 249

## Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Rostock der Universität Rostock als Anstalt des öffentlichen Rechts\*

Vom 22. November 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 5

Aufgrund des § 104 Abs. 1, 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup> geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung der Universität Rostock:

### § 1

#### Universitätsklinikum

#### Errichtung, Rechtsnachfolge, Vermögensübergang

(1) Das Land errichtet als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts das Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock mit Sitz in Rostock. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Universitätsklinikum tritt an die Stelle der bisherigen zentralen Betriebseinheit der Universität nach § 97 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes. Die dem Aufgabenbereich der zentralen Betriebseinheit zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes und der Universität gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Universitätsklinikum über, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Das der zentralen Betriebseinheit nach § 97 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes zuzurechnende Betriebsvermögen mit Ausnahme der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Landes geht zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung mit den Buchwerten einer von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz mit allen Rechten und Pflichten unentgeltlich auf das Universitätsklinikum über. Das Land stellt dem Universitätsklinikum die betriebsnotwendigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

### § 2

#### Aufgaben des Universitätsklinikums

(1) Das Universitätsklinikum dient in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät der Universität zur Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung, Lehre und Studium und schafft die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals. Es nimmt seine Aufgaben unter Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages wahr.

(2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität und der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Landeshochschulgesetzes. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch

Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Landeshochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn der Vorstand dies beantragt.

(3) Soweit es wirtschaftlich und sachlich geboten ist, sollen im Auftrag der Universität für die Medizinische Fakultät die diese betreffenden Verwaltungsaufgaben der Personal- und Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Bauangelegenheiten und Beschaffungsinvestitionen durch das Universitätsklinikum wahrgenommen werden. Im Falle einer solchen Auftragsverwaltung ist das Universitätsklinikum an die Entscheidungen der Medizinischen Fakultät bezüglich der ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel gebunden.

(4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist. Der § 96 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Das Universitätsklinikum bedient sich bei der Umsetzung seiner Baumaßnahmen der Kapazitäten und des Sachverständes der staatlichen Hochbauverwaltung und ihres Rechtsnachfolgers. Das Universitätsklinikum kann die vorrangige Erledigung von Bau- und Beschaffungsinvestitionen bis zur Höhe von 2,5 Millionen Euro pro Jahr gegenüber der staatlichen Hochbauverwaltung und ihrem Rechtsnachfolger anweisen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Die Einzahlungsverpflichtung des Universitätsklinikums muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Das Universitätsklinikum muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des anderen Unternehmens erhalten. Es ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

(7) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

\* GVOBl. M-V S. 562

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

mäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

### § 4 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er trägt insbesondere Sorge dafür, dass das Universitätsklinikum die ihm nach § 2 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Verpflichtungen erfüllt und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung und Änderung der Satzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät und Aberberufung der bestellten Mitglieder aus wichtigem Grund,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für längstens fünf Jahre,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Beschlussfassung über den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einer übertariflichen Vergütung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze,
3. die Aufnahme von Investitionskrediten gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 bis zu einer Höhe von 3 Millionen Euro,
4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,

5. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

6. der Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit mit der Universität nach § 12.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter der Universität,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
5. zwei Sachverständige, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft und aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
6. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrates des Universitätsklinikums,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sozialministeriums mit beratender Stimme,
8. die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

Die Satzung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorsehen. Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 5 werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschulleitung, die dazu das Benehmen mit der Medizinischen Fakultät herstellt.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat dies für die jeweilige Sitzung beschlossen hat.

(5) Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums. Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 8 dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums getroffen werden.

### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Verordnung oder der Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand stellt den Wirtschafts- und Stellenplan auf und überwacht seine Einhaltung. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, teilt er dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe unverzüglich mit. Für die Überwachung und die Einhaltung des Wirtschaftsplans des Universitätsklinikums erteilt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor den Mitgliedern des Vorstands die erforderlichen Auskünfte. Den Vorstandsmitgliedern steht der Zugang zu allen Daten frei, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 dienen.

(3) Dem Vorstand, der befristet bestellt wird, gehören bis zu fünf Mitglieder an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor,
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor,
5. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät.

Der Aufsichtsrat kann durch Satzungsänderung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren eine andere Zusammensetzung des Vorstands, mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 genannten Mitglieder, beschließen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt im Rahmen der Satzung Geschäftsbereiche fest, die den Mitgliedern des Vorstands zur selbstständigen Erledigung zu übertragen sind. Der Dekanin oder dem Dekan sind die Belange von Forschung und Lehre zuzuordnen.

(5) Zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor und zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter kann ein ärztliches Mitglied der Professorinnen oder Professoren bestellt werden, das über Erfahrungen in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen soll. Andere Personen können als Ärztliche Direktorin oder als Ärztlicher Direktor bestellt werden, wenn sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren mit ärztlichen Aufgaben nach § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Der Aufsichtsrat soll die Stelle öffentlich ausschreiben. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor soll ihre oder seine Aufgaben hauptberuflich wahrnehmen.

(6) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des ärztlichen und des übrigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese mit Aufgaben der Krankenversorgung und damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie den sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe befasst sind.

(7) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor leitet die Verwaltung des Universitätsklinikums. Sie

oder er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muss einschlägige Berufserfahrungen besitzen.

(8) Entscheidungen des Vorstands, die die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit für vereinbar hält, können nicht gegen ihre oder seine Stimme getroffen werden. Der Vorstand hat erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zustande, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät, gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 den Aufsichtsrat anzurufen.

## § 6 Klinikumskonferenz

Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten wird eine Klinikumskonferenz gebildet. Ihr gehören die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten des Universitätsklinikums entsprechend den Regelungen der Satzung zur Gliederung des Universitätsklinikums an. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 7 Satzung

Durch Satzung wird im Rahmen der Gesetze und dieser Verordnung insbesondere Näheres bestimmt über:

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen,
2. Aufgaben, Zuständigkeiten, Bestellung und Wahl sowie das Verfahren der Organe und der Klinikumskonferenz,
3. die Zusammenfassung oder weitere Untergliederung der organisatorischen Grundeinheiten des Universitätsklinikums, deren Aufgaben und Nutzung,
4. Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung der organisatorischen Grundeinheiten des Universitätsklinikums,
5. die Gestaltung des Dienstsiegels.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt eine Mustersatzung für das Universitätsklinikum. Der Aufsichtsrat beschließt über die Satzung und Änderungen, die sich auf Satz 1 Nr. 3 oder 4 stützen, im Einvernehmen mit der Universität, soweit Einrichtungen betroffen sind, die keine Aufgaben der Krankenversorgung übernehmen. Im Übrigen beschließt der Aufsichtsrat bei Entscheidungen im Sinne von Satz 3 im Einvernehmen mit der Universität, soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Die erstmalige Beschlussfassung über die Satzung und jede Änderung der Satzung durch den Aufsichtsrat bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Vor der Genehmigung sind der Universität und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Genehmigung kann nur aus rechtlichen Gründen versagt werden.

## § 8

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden keine Anwendung. Die zweckentsprechende Verwendung der verwalteten Haushalts- und Drittmittel der Medizinischen Fakultät sind durch das Universitätsklinikum gesondert auszuweisen, soweit die Universität die Verwaltung dieser Mittel durch das Universitätsklinikum ausführen lässt (§ 2 Abs. 3).

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschafts- und Stellenplan aufzustellen.

(3) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 4 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist.

## § 9

### Finanzierung, Gewährträgerschaft

(1) Das Universitätsklinikum deckt seine Kosten mit den für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen, seinen Erstattungen nach Absatz 2 und den Zuweisungen nach Absatz 3.

(2) Die Medizinische Fakultät erstattet dem Universitätsklinikum nach Maßgabe des Kooperationsvertrages die Kosten der für die Aufgaben der Fakultät erbrachten Leistungen sowie der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Universitätsklinikums.

(3) Das Land gewährt Mittel für Investitionen für die Aufgaben von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität und die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Krankenversorgung. Soweit bei Investitionsentscheidungen des Universitätsklinikums die Belange von Forschung und Lehre betroffen sind, ergeht diese Entscheidung im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Vorstand den Aufsichtsrat anrufen.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums haftet neben diesem das Land unbeschränkt, soweit die Befriedigung

aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht erlangt werden kann (Gewährträgerschaft).

(5) Das Universitätsklinikum kann zur Deckung seiner Ausgaben für Investitionen Kredite für die Beschaffung von Geräten einschließlich der betriebsnotwendigen Einbaumaßnahmen aufnehmen, wenn deren Kosten und Tilgung gesichert sind und im Haushaltsgesetz eine entsprechende Ermächtigung vorgesehen ist. Die Kreditaufnahme darf einen Betrag von drei Millionen Euro nicht überschreiten.

(6) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land dem Universitätsklinikum zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen.

## § 10

### Personal

(1) Der Aufsichtsrat nimmt für die von ihm bestellten Mitglieder des Vorstandes die personalrechtlichen Befugnisse wahr, der Vorstand übt für das übrige Personal des Universitätsklinikums die personalrechtlichen Befugnisse aus. Er kann die personalrechtlichen Befugnisse ganz oder teilweise auf die Kaufmännische Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor übertragen. Sie oder er übt die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle gemäß § 8 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, aus.

(2) Die beim Universitätsklinikum in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als wären sie beim Land zurückgelegt worden. Die beim Land oder einem anderen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführten Universitätsklinikum des Landes in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst des Universitätsklinikums so angerechnet, als wären sie beim Land zurückgelegt worden. Die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, bleiben unberührt.

## § 11

### Beamtinnen und Beamte

(1) Das Universitätsklinikum besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit).

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVObI. M-V S. 535) geändert worden ist, ist der Aufsichtsrat. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes wahr.

### **§ 12 Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvertrag)**

Das Universitätsklinikum und die Universität regeln im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät das Nähere über die Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag. Die Zuständigkeit der Medizinischen Fakultät für die Verwendungsentscheidungen des Zuschusses für Forschung und Lehre bleibt davon unberührt. Im Kooperationsvertrag sind insbesondere Bestimmungen über die Erfüllung der Ziele nach § 2 und über das Zusammenwirken der Verwaltungen der Universität und des Universitätsklinikums zu treffen. Es sind Regelungen über die Kosten zu treffen, die die Medizinische Fakultät nach § 9 Abs. 2 dem Universitätsklinikum zu erstatten hat. Darüber hinaus ist zu regeln, dass das Universitätsklinikum der Universität für die Leistungen, die sie für die Aufgaben des Universitätsklinikums erbringt, die Kosten erstattet. Der Kooperationsvertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

### **§ 13 Rechtsaufsicht**

Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. § 14 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Medizinische Fakultät Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung**

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen der Medizinischen Fakultät in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf nur in sachlich begründeten Fällen und in Berufungsverfahren nur dann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgesetzten für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt.

(2) Für die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung der Medizinischen Fakultät gelten die Grundsätze des § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der doppelten kaufmännischen Buchführung im Sinne des § 74 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. Die Medizinische Fakultät stellt als Grundlage ihrer Wirtschaftsführung im Benehmen mit dem Universitätsklinikum einen

mit dessen Aufgaben abgestimmten Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan weist die Mittel für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät getrennt nach Mitteln für die Grundausrüstung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(3) Der Medizinischen Fakultät stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Medizinische Fakultät entscheidet über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplans, der Eckwerte und Zielvereinbarungen gemäß § 15 des Landeshochschulgesetzes, der von der Universitätsleitung aufgestellten Bewirtschaftungsgrundsätze und gemäß den Bestimmungen des Kooperationsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt bleiben unberührt.

### **§ 15 Organe**

Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

### **§ 16 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Medizinische Fakultät. Es ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des die Medizinische Fakultät betreffenden Beitrags der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes; der Lagebericht gibt insbesondere über die den Teilnehmenden für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Medizinischen Fakultät zur Verfügung stehen,
3. Beschlussfassung über die leistungsorientierte Verteilung der für die Grundausrüstung von Forschung und Lehre und der für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben vorgesehenen Stellen und Mittel,
4. Erstellung des Entwicklungsplanes der Medizinischen Fakultät.

(2) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan gemäß § 92 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes,

2. bis zu zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung,
3. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Dekanats nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden gemäß § 92 Abs. 4 und § 93 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes gewählt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates ohne Stimmrecht und vertritt die Medizinische Fakultät. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die Dekanin oder der Dekan hat die Eilentscheidungskompetenz gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann auf ihren oder seinen Antrag während ihrer oder seiner Amtszeit ganz oder teilweise von ihren oder seinen Dienstaufgaben befreit werden.

### **§ 17 Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
2. Zustimmung zu den Grundsätzen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,
4. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Medizinische Fakultät,
5. Zustimmung zum Kooperationsvertrag (§ 12),
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Fakultätsrat nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

### **§ 18 Personalzuordnung**

(1) Das wissenschaftliche Personal im Sinne von § 55 des Landeshochschulgesetzes und das Personal mit überwiegend ärztli-

chen Aufgaben im Sinne von § 67 des Landeshochschulgesetzes, das Aufgaben für die Medizinische Fakultät wahrnimmt, und das an den vorklinischen Einrichtungen des bisherigen Klinikums tätige Personal im Sinne von § 78 des Landeshochschulgesetzes verbleibt beim Land. Es ist nach näherer Ausgestaltung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben in der Krankenversorgung, den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens zu erfüllen. Soweit es sich um beamtetes Personal handelt, wird es dem Universitätsklinikum zur Dienstleistung nach Satz 2 zugewiesen.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse des Personals mit ausschließlich ärztlichen Aufgaben im Sinne von § 67 des Landeshochschulgesetzes gehen mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1 Abs. 2 mit dem Inkraft-Treten dieser Verordnung auf das Universitätsklinikum über. Soweit dieses Personal befristet beschäftigt ist, bleiben die übertragenen Aufgaben, die die Befristung des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses begründen, unberührt.

(3) Das Universitätsklinikum übernimmt die am bisherigen Klinikum tätigen Beamtinnen und Beamten, die unter § 78 des Landeshochschulgesetzes und nicht unter Absatz 1 fallen, gemäß § 128 Abs. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist. Die Versorgungslasten für Beamtinnen und Beamte, die das Universitätsklinikum im Zusammenhang mit der Umbildung vom Land übernimmt, werden entsprechend § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes zwischen dem Land und dem Universitätsklinikum verteilt und vom Land anteilig erstattet.

(4) Die unter § 78 des Landeshochschulgesetzes fallenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse des am bisherigen Klinikum tätigen und nicht unter Absatz 1 fallenden Personals gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1 Abs. 2 mit dem Inkraft-Treten dieser Verordnung mit allen Rechten und Pflichten auf das Universitätsklinikum über. Für die Vordienstzeiten der Beschäftigten gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Anstaltserrichtung sind ausgeschlossen.

(5) Das Personal des Universitätsklinikums nach den Absätzen 2 bis 4 ist nach näherer Ausgestaltung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, der Medizinischen Fakultät dienende Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 19 Versorgungsregelung, Tarifbindung**

(1) Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkraft-Treten dieser Verordnung eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderli-

chen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Zu den Verbindlichkeiten nach § 9 Abs. 4 gehören auch etwaige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Universitätsklinikums, die daraus resultieren, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und dem Universitätsklinikum nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen (§ 34 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zum 1. Januar 2006 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2005 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt. Das Universitätsklinikum kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Personalvertretung alternativ zur Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Versorgungsleistungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Universitätsklinikums Vereinbarungen mit anderen Trägern abschließen, deren Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entsprechen.

(2) Das Universitätsklinikum schließt Tarifverträge zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ab. Bis zum Abschluss der Tarifverträge gelten die durch die Tarifgemeinschaft der deutschen Länder abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiter.

#### § 20

##### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Bildung eines Aufsichtsrates und eines Vorstands werden deren Aufgaben von einem Gründungsrat wahrgenom-

Schwerin, den 22. November 2005

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Harald Ringstorff**

men. Der Gründungsrat kann einen vorläufigen Vorstand bestellen. Der Gründungsrat ist, außer in Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, nur zu vorläufigen Regelungen befugt. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Dem Gründungsrat gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums, die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität an.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge und dem Vermögensübergang nach § 1 Abs. 2 und 3 erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

(3) Der Geschäftsbetrieb der Medizinischen Einrichtungen gilt seit dem 1. Januar 2006 als auf Rechnung der Anstalt geführt.

(4) Die Neuwahlen des Personalrates für das Universitätsklinikum richten sich nach § 20 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes. Bis zur Einsetzung des Wahlvorstandes nehmen die an der Universität gewählten Personalräte die Geschäfte des Personalrates für das neu gebildete Universitätsklinikum wahr.

(5) Bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Arbeitnehmer im neu gebildeten Universitätsklinikum nehmen die bisher an der Universität gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihre Aufgaben auch für das neu gebildete Universitätsklinikum wahr.

#### § 21

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Der Minister für**

**Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 58

## **Richtlinie zur Beschäftigung von Professorenvertreterinnen und Professorenvertretern\***

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 30. November 2005 – VII 300 A - 3120-06/004 –

### **1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Beschäftigung von Professorenvertreterinnen und Professorenvertretern, die gemäß § 65 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup> geändert worden ist, mit der Vertretung einer Professur beauftragt werden.

### **2 Allgemeines**

2.1 Die Wahrnehmung von Professurvertretungen durch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler oder durch ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ist besonders erwünscht. Professurvertretungen sollten daher so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass dieser Personenkreis die Möglichkeit erhält, sich zu bewerben. Das Ziel, den Anteil der Frauen in der Wissenschaft zu erhöhen, ist zu berücksichtigen.

2.2 Vertreterinnen oder Vertreter einer Professur dürfen nur beauftragt werden, wenn Haushaltsmittel zur Abdeckung aller durch die Beauftragung entstehenden Ausgaben in erforderlichem Umfang, insbesondere unter Beachtung des maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts nach § 11 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, zur Verfügung stehen.

### **3 Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses**

3.1 Gemäß § 65 des Landeshochschulgesetzes wird mit der Beauftragung ein öffentliches Rechtsverhältnis eigener Art begründet. Die Beauftragung ist zu befristen, in der Regel auf ein Semester. Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf der in der Beauftragung genannten Frist. Die Beauftragung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

3.2 Auf das Rechtsverhältnis finden die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis des Landes geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist oder die Eigenart des Beamtenverhältnisses dem nicht entgegensteht. Insbesondere werden durch die Beauftragung keine Ansprüche auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder auf Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen begründet. Ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen besteht nicht, es sei denn, er wird gemäß Nummer 5 in der Beauftragung ausdrücklich zugesagt.

### **4 Vergütung**

4.1 Die Höhe der Vergütung für Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter bestimmt sich nach den für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung W anzuwendenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Leistungsbezüge werden grundsätzlich nicht gewährt. Ist dies im Ausnahmefall zur Gewinnung der Professorenvertretung erforderlich, kann die Vergütung in dem Maße erhöht werden, in welchem einer vergleichbaren Professorin oder einem vergleichbaren Professor nach Maßgabe der für Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu beachtenden Kriterien Leistungsbezüge gewährt würden.

4.2 Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter, die nach Rufannahme und vor Ernennung oder Einstellung ihre künftige Professur vertreten, können Vergütung in Höhe ihrer künftigen Dienstbezüge erhalten.

### **5 Sozialversicherungspflicht, Beihilfeberechtigung, Dienst- oder Arbeitsunfall**

5.1 Mit der Beauftragung wird ein im Grundsatz sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

5.2 Besteht vor der Beauftragung ein eigener Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften, so wird zur Aufrechterhaltung der sich daraus ergebenden Krankenversicherungsfreiheit eine Beihilfeberechtigung zugesagt. Bei einem Dienst- oder Arbeitsunfall findet § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, Anwendung. Dieses gilt auch für Angestellte mit eigenem Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften in den Fällen, in denen vor Beauftragung kein Beitragszuschuss gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wurde.

### **6 Trennungsgeld**

Die Gewährung von Trennungsgeld richtet sich nach der Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 175). Die Hochschule wird gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Trennungsgeldverordnung ermächtigt, im Rahmen der sonstigen Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

\* AmtsBl. M-V S. 1441

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

## 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur Vertretung von Professorenstellen an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Januar 1995 (unveröffentlicht) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 65

## Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung, Hochschulen\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. November 2005 – VII 302 b –

1. Die Richtlinien für die Übernahme als Professor an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 1992 (AmtsBl. M-V S. 510)<sup>1</sup> werden aufgehoben.
2. Die Übernahmerichtlinien „wissenschaftliche Mitarbeiter“ vom 7. Mai 1992 (AmtsBl. M-V S. 514)<sup>2</sup> werden aufgehoben.
3. Die Richtlinien für die Übernahme des nichtwissenschaftlichen Personals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 1992 (AmtsBl. M-V S. 519)<sup>3</sup> werden aufgehoben.
4. Die Regelung der Stipendien für Forschungsstudenten vom 12. Mai 1992 in der überarbeiteten Fassung vom 10. Juli 1992 (AmtsBl. M-V S. 797)<sup>4</sup> wird aufgehoben.
5. Die Regelung der Stipendien für Aspiranten vom 7. Juli 1992 (AmtsBl. M-V S. 870)<sup>5</sup> wird aufgehoben.
6. Die Verwaltungsvorschrift über die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge für Inhaber von in der ehemaligen DDR erworbenen Befähigungsnachweisen vom 28. Juli 1992 (AmtsBl. M-V S. 843, 974)<sup>6</sup> wird aufgehoben.
7. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Küstenländern über die Anerkennung der Prüfungen der Bewerber um Seefunkzeugnisse vom 30. August 1993 vom 25. Januar 1994 (AmtsBl. M-V S. 156)<sup>7</sup> wird aufgehoben.
8. Die Vorläufige Prüfungsordnung für die Externenprüfung im Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Neubrandenburg vom 23. Februar 1994 (AmtsBl. M-V S. 228)<sup>8</sup> wird aufgehoben.
9. Die Verwaltungsvorschrift über die Abiturientenbefragung 1995 vom 28. Februar 1995 (AmtsBl. M-V S. 327)<sup>9</sup> wird aufgehoben.
10. Die Drittmittelrichtlinie vom 22. Mai 1995 (AmtsBl. M-V S. 451)<sup>10</sup> wird aufgehoben.
11. Die Allgemeine Genehmigung zur Führung ausländischer Hochschulgrade (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994) vom 14. August 1998 (AmtsBl. M-V S. 1065)<sup>11</sup> wird aufgehoben.
12. Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 19. Mai 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM 2006 S. 66

\* AmtsBl. M-V S. 1391

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 236

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 240

<sup>3</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 245

<sup>4</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 486

<sup>5</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 548

<sup>6</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 555

<sup>7</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 110

<sup>8</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 217

<sup>9</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 125

<sup>10</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 203

<sup>11</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 714

**Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung  
im Kindesalter an der Fachhochschule Neubrandenburg**

Mittl.bl. BM M-V S. 1, 13

– **Berichtigung** –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Die Bezeichnung der Prüfungsordnung im Inhaltsverzeichnis muss richtig lauten:

„Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter an der Fachhochschule **Neubrandenburg**“

Schwerin, den 18. Januar 2006

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 67

**80/2005      Gesetz zur Reform der Landesverwaltung im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Vom 28. November 2005\***

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Denkmalschutzgesetzes<sup>1</sup>**

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Ersten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535)<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Denkmalfachbehörde“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Denkmalfachbehörde“

- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fachbehörde ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Es berät und unterstützt die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Es wirkt fachlich bei den Entschei-

dungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Denkmalfachbehörden nehmen“ durch die Wörter „Denkmalfachbehörde nimmt“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „des fachlich zuständigen Landesamts“ durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt“ durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das fachlich zuständige Landesamt“ durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt“ durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

\* GVOBl. M-V S. 574

<sup>1</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 6. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 41

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 56

5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die fachlich zuständigen Landesämter“ durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „das fachlich zuständige Landesamt“ durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das fachlich zuständige Landesamt“ durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das fachlich zuständige Landesamt“ durch die Wörter „Die Denkmalfachbehörde“ und die Wörter „des Landesamtes“ durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das fachlich zuständige Landesamt“ durch die Wörter „Die Denkmalfachbehörde“ ersetzt.
8. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt“ durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

## Artikel 2 Änderung des Landesarchivgesetzes<sup>4</sup>

Das Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Landeshauptarchiv Schwerin, das Landesarchiv Greifswald“ durch die Wörter „Landesamt für Kultur und Denkmalpflege“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Landeshauptarchiv Schwerin und das Landesarchiv Greifswald als Landesoberbehörden“ durch die Wörter „Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Landesoberbehörde“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 5 Aufgaben des staatlichen Archivs“
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die staatlichen Archive haben“ durch die Wörter „Das staatliche Archiv hat“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
  - c) In Absatz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
  - d) In Absatz 5 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die staatlichen Archive haben ihre Aufgaben“ durch die Wörter „Das staatliche Archiv hat seine Aufgaben“ ersetzt.

<sup>4</sup> Ändert Gesetz vom 7. Juli 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 5

<sup>5</sup> Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 369

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sie sind“ durch die Wörter „Es ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Sie haben“ durch die Wörter „Es hat“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „können die Archive“ durch die Wörter „kann das Archiv“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die staatlichen Archive sind“ durch die Wörter „Das staatliche Archiv ist“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „den staatlichen Archiven“ durch die Wörter „dem staatlichen Archiv“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „den staatlichen Archiven“ durch die Wörter „dem staatlichen Archiv“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden das Wort „zuständigen“ gestrichen und die Wörter „die zuständigen staatlichen Archive“ durch die Wörter „das staatliche Archiv“ ersetzt.

9. § 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Benutzung des staatlichen Archivs.“

### **Artikel 3 Neufassungen des Denkmalschutzgesetzes und des Landesarchivgesetzes**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Denkmalschutzgesetzes und des Landesarchivgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

### **Artikel 4 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Schwerin, den 28. November 2005

**Der Ministerpräsident  
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 67

## **Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Landesverordnung zur Errichtung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege\***

**Vom 5. Januar 2006**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 6

Nach § 4 der Landesverordnung zur Errichtung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 15. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 258)<sup>1</sup> wird bekannt gemacht, dass diese Verordnung am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 5. Januar 2006

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 69

\* GVOBl. M-V S. 14

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 946

## Unentgeltliche Abgabe von amtlichen Veröffentlichungen an Bibliotheken\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. Dezember 2005 – VII 322 –

In Abstimmung mit der Staatskanzlei, dem Innen-, Justiz-, Finanz- und Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung sowie dem Sozial- und Umweltministerium erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Alle Landesbehörden haben von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronisch lesbarer Form unentgeltlich je ein Exemplar unmittelbar nach ihrem Erscheinen unaufgefordert abzugeben an
    - a) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (soweit nicht bereits auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes eine Abgabe erfolgt ist),
    - b) die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main,
    - c) die Deutsche Bücherei in Leipzig,
    - d) die Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Amtsdruckschriften und Internationaler Amtlicher Schriftenaustausch,
    - e) die Bayerische Staatsbibliothek in München,
    - f) die Bibliothek des Deutschen Bundestages.
  2. Auf Anforderung sind für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftenaustausches bis zu zehn unentgeltliche Exemplare an die Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Amtsdruckschriften und Internationaler Amtlicher Schriftenaustausch unentgeltlich abzugeben.
  3. Sofern geltendes Gesetz nichts anderes bestimmt, sind von der Abgabe ausgeschlossen:
    - a) Verschlussachen,
    - b) ausschließlich für den inneren Dienstgebrauch bestimmte Drucksachen,
    - c) Drucksachen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
    - d) Formblätter und Vordrucke.
- Von der Abgabe nach Nummer 2. können solche amtlichen Veröffentlichungen ausgenommen werden, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde. Für von Behörden herausgegebene Karten und Pläne besteht eine Abgabepflicht. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Abgabepflicht.
4. Für die Abgabe von amtlichen Veröffentlichungen ist es unerheblich, ob sie im Selbstverlag des amtlichen Herausgebers oder bei einem kommerziellen Verlag erscheinen. Auch in letzterem Fall hat der amtliche Herausgeber dafür Sorge zu tragen, dass die amtlichen Veröffentlichungen unaufgefordert, unverzüglich und unentgeltlich den in Nummer 1 genannten Bibliotheken zugehen. Im Interesse einer überregionalen Verbreitung ihrer amtlichen Veröffentlichungen können die Landesbehörden weitere Exemplare anderen als den in Nummer 1 genannten Bibliotheken unentgeltlich zukommen lassen.
  5. Den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden sowie den Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, für ihren Bereich entsprechende Anordnungen zu treffen.
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen. Sie können jedoch im Interesse einer überregionalen Verbreitung an die Staatsbibliotheken in Berlin und München sowie an die Bibliothek des Deutschen Bundestages jeweils in einem Exemplar unentgeltlich abgegeben werden.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 70

\* AmtsBl. M-V 2006 S. 34

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 5, 6 und 7 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 3 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin und für die Stellenausschreibung Nummer 4 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung  
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule an der Recknitz, Tessin
- b) Landkreis Bad Doberan
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
- d) ca. 182 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende

#### \* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

#### Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Regionalschule „Heinrich Schliemann“ Möllenhagen
- b) Landkreis Müritz
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
- d) ca. 172 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende

#### \* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

#### Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Gymnasium „Friedrich-Franz-Gymnasium“ Parchim
- b) Landkreis Parchim
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.09.2006
- d) ca. 979 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende

4. a) Runge-Gymnasium Wolgast  
 b) Landkreis Ostvorpommern  
 c) die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters  
 d) ca. 660 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

**\* Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

**Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

5. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Ferdinandshof  
 b) Landkreis Uecker-Randow  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 09.08.2006  
 d) 60 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

**Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

6. a) Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg Wirtschaft, Handwerk, Industrie  
 b) Stadt Neubrandenburg  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006

- d) ca. 1513 Schülerinnen und Schüler  
 e) Lehramt für Berufliche Schulen oder Gymnasien  
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 1) \* siehe Legende

7. a) Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg Wirtschaft, Handwerk, Industrie  
 b) Landkreis Neubrandenburg  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006  
 d) ca. 1513 Schülerinnen und Schüler  
 e) Lehramt für Berufliche Schulen  
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 2) \* siehe Legende

**\* Legende**

- 1) Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Mehrjährige Erfahrungen in der Schulleitung beruflicher Schulen als Koordinator/in schulfachlicher Aufgaben, stellvertretende/r Schulleiter/in oder Schulleiter/in sind wünschenswert.

- 2) Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen. Mehrjährige Erfahrungen in der Schulleitung beruflicher Schulen als Koordinator/in schulfachlicher Aufgaben, stellvertretende/r Schulleiter/in oder Schulleiter/in sind wünschenswert.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 71

## Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben. Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GlG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen – in den entsprechenden Vergütungsgruppen – beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

Die Bewerber sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik verfügen. Es erfolgt eine befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit.

**II. Besondere persönliche Voraussetzungen  
Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen**

An Integrierten Gesamtschulen:

1. Stufenleiter/-in der Klassenstufen 5 bis 7
2. Stufenleiter/-in der Klassenstufen 8 bis 10
3. Didaktischer Leiter/Didaktische Leiterin

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Aufgaben des Didaktischen Leiters/der Didaktischen Leiterin an Integrierten Gesamtschulen:

- Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule
- Leitung der konzeptionellen Arbeit
- Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden
- Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen
- Einführung und Ausbau der gesamtschultypischen pädagogischen Arbeit in Bezug auf Gruppendynamik und soziales Lernen
- Beratung von Klassenlehrern, Eltern und Schülern
- Erfahrungsaustausch mit anderen Ganztagschulen
- Erfahrungen im Umgang mit körperbehinderten, sozial-emotional gestörten, verhaltensauffälligen und behinderten Kindern
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Modellversuch

allgemeine Aufgaben des Stufenleiters/der Stufenleiterin an integrierten Gesamtschulen:

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe
- Zuarbeit zur Gestaltung der Stundentafel
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler
- Absicherung der Kurseinstufung beziehungsweise der Durchlässigkeit
- Kontrolle klassenstufenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen

besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 5 bis 7 an Integrierten Gesamtschulen

- Kenntnisse aus den Bereichen Grundschule und weiterführende Schule
- Pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen LRS, Lernbehindertenpädagogik, GU und EU, verhaltensauffälliger Schüler
- Erfahrungen im Ganztagsbereich
- Erfahrungen im Bereich der Reformpädagogik
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Modellversuch
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Grundschule zur Vorbereitung der Schüleraufnahme in Klasse 5
- Planung des Förder- und Neigungsunterrichts

besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 8 bis 10 an Integrierten Gesamtschulen

- Organisation der Berufsorientierung und des Berufspraktikums
- Organisation und Durchführung der Prüfung zur „Berufsreife“ und „Mittleren Reife“
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung der Ganztagschule
- Reformpädagogische Kenntnisse
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Modellversuch
- Kenntnisse im Bereich der Behindertenpädagogik

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung,	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/Landkreis	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Stufenleiter 5 bis 7 Stufenleiter 8 bis 10 Didaktischer Leiter	Integrierte Gesamtschule Mitte Neubrandenburg	01.08.2006	Staatliches Schulamt Neubrandenburg Behördenzentrum Postfach 11 01 63 17041 Neubrandenburg	Europaschule  ca. 500 Schüler

## 17. Berliner Märchentage 2006: Die Donau – ein Märchenfluss „Märchenballaden vom Wasser“ Schülerschreibwettbewerb für die 4., 5. und 6. Klassen

Bei diesem Schülerwettbewerb können Schüler aus ganz Deutschland eigene Märchenballaden erfinden. Anlässlich der 17. Berliner Märchentage unter dem Motto Die Donau – ein Märchenfluss soll es hier vor allem um das Thema „Wasser“ gehen:

„Die Wassernixen mit den blauen Augen waren fortgegangen, und das Donauwasser hörte auf, blau zu sein, es pflegte höchstens noch grau und braun zu sein ...“ Schüler der 4., 5. und 6. Klassen erwecken Nixen und Wassermänner, Algenspinner und Donauköniginnen in eigenen Unter- und Überwasserballaden zum Leben.

Zur Arbeitsweise im Deutschunterricht: Es empfiehlt sich eine Unterrichtseinheit über Balladen, in der anhand von Textbeispielen wie Schillers „Bürgschaft“, Goethes „Zauberlehrling“ oder Brentanos „Lore Lay“ Aufbau und Sprache einer Ballade besprochen werden. Anschließend können die Schüler gemeinsam oder in Einzelarbeit eigene Märchenballaden dichten, die zehn der folgenden Begriffe beinhalten müssen:

Donau, Märchenstrom, Wassermann, Nixen, Nymphen, Palast, Hütte, Sumpf, Strudel, Schiffe, Vollmond, Seelen, Ertrunkene, Schätze, Fische, Menschen, Jüngling, Jungfrau, Gesang, Reigen, Wolken, Sturm, Stille, Geplätscher, Strömung, Sturm, Hexen, Fischschwanz, Beine, Unwetter, Tränen, Liebe, Streit, Frieden, Kampf, Leben, Tod, Macht, Tränen, Lachen, Freude, Freunde, Feinde, Fest, Botschaft, Boot, Regenbogen, Dunkelheit, Sonne, Feuer, Morgenröte, Abendrot, Gnadenbrot, Bach, Purpur, Wangen, Kranz, Lilien, Heimweh, Königstochter, Königssohn, Träumerei, Taube, Geister, Gold, Ross, Flügelschlag, Ufer, Wellenschlag, Dolch, Rettung, Erzzauberin, Herz, Schmerz, Versteck, Rache, Gift, Güte, Blitz, Donner, Angst, Mut

Die Balladen sollen gereimt sein (ansonsten darf die Metrik vernachlässigt werden) und mindestens drei Strophen umfassen. Ein origineller Titel rundet den Text ab.

Kinder, die lieber zeichnen und malen, dürfen ihre Illustrationen zum Thema „Über- und Unterwasserwelten“ einsenden. Die zwölf schönsten Bilder werden gemeinsam mit den gelungensten Märchenballaden im Märchenkalender 2007 veröffentlicht und die ersten drei Plätze zudem prämiert.

**Einsendeschluss** ist der **23. Juni 2006**.

Texte – möglichst per E-Mail – an

info@maerchenland-ev.de.  
Betreff: Märchenballaden

Bilder und Papierversionen werden eingesandt an

Märchenland - Deutsches Zentrum für Märchenkultur  
Stichwort „Märchenballaden“  
Spreeufer 5  
10178 Berlin.

Bitte unbedingt Namen und Anschrift der Schule, die Klasse und die Namen der Autoren und des verantwortlichen Lehrers auf dem Balladentext vermerken!

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 74

## Deutsche SchülerAkademie 2006

Der Verein Bildung und Begabung e. V. führt in den Sommerferien 2006 wiederum die „Deutsche SchülerAkademie“ zur Förderung besonders leistungsfähiger und motivierter Schülerinnen und Schüler durch. Die Deutsche SchülerAkademie ist als Maßnahme der Begabtenförderung von der Kultusministerkonferenz anerkannt und wird hauptsächlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gefördert. Schirmherr ist Bundespräsident Horst Köhler.

Ziel der Akademien ist, Schülerinnen und Schüler in ihren Fähigkeiten zu fördern, sie miteinander in Kontakt zu bringen und unter Anleitung von Lehrkräften aus Schule und Hochschule an anspruchsvollen Aufgabenstellungen ihres Interessenbereiches arbeiten zu lassen. Die Schüler erfahren dabei zugleich eine Einführung in Arbeitsformen der Hochschulausbildung und eine Orientierung auf mögliche spätere Studienfächer.

Die sieben vorgesehenen Akademien dauern 16 Tage und bestehen aus je sechs Kursen. Themen der Kurse sind exemplarische Fragestellungen aus der Mathematik, den Naturwissenschaften, den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, der Wirtschaft, der Musik, Medizin und so weiter. Manche Kurse führen auch in eine Fremdsprache ein oder werden in einer Fremdsprache durchgeführt. Jeder Teilnehmer besucht einen Kurs. Durch ergänzende Veranstaltungen soll das interdisziplinäre Interesse und Verständnis gefördert werden. Neben der Kursarbeit wird ein vielfältiges Rahmenprogramm mit Musik, Sport, Exkursionen und anderem angeboten. Im Sommer 2006 wird erneut eine zusätzliche Akademie mit vier Kursen veranstaltet, an der neben deutschen Jugendlichen Schülerinnen und Schüler aus östlichen Nachbarstaaten (Polen, der Slowakischen und Tschechischen Republik sowie Ungarn) teilnehmen.

Das Programm der Deutschen SchülerAkademie richtet sich an Jugendliche, die über eine breite intellektuelle Befähigung verfü-

gen und eine der beiden Jahrgangsstufen vor dem Abschlussjahrgang einer Schule besuchen, die zur allgemeinen Hochschulreife führt.

In einigen Bundesländern wird es auch 2006 wieder eine Akademie für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I (ab Klasse 7 beziehungsweise 8) des Gymnasiums geben, die von verschiedenen Ausrichtern im Verbund der „Deutschen JuniorAkademien“ organisiert werden.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Eigenbeteiligung erwartet, die aber nötigenfalls ermäßigt oder auch ganz erlassen werden kann. Alle in Frage kommenden Schulen erhalten

im Januar 2006 Informationen über die Akademien 2006 und werden gebeten, eine Schülerin oder einen Schüler zur Teilnahme vorzuschlagen. Sofern bis Ende der 3. Kalenderwoche 2006 bei ihnen noch keine Unterlagen eingegangen sind, können sie von der Geschäftsstelle der Deutschen SchülerAkademie (Postfach 20 02 01, 53132 Bonn, Tel.: 0228 9591540, Fax: 0228 9591519, E-Mail: info@deutsche-schuelerakademie.de) angefordert werden. Außerdem sind die Ausschreibungsunterlagen sowie weitere Informationen online unter <http://www.deutsche-schuelerakademie.de> verfügbar. Die Empfehlungen sollten **bis Ende Februar 2006** bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 74

## EINSTIEG Abi-Messe

### Talentierte und motivierte Jugendliche gesucht

Der Startschuss für den ersten Einstieg Abi Karrieretag ist gefallen: Besonders engagierte, motivierte und talentierte Schülerinnen und Schüler können sich ab sofort für das Rekrutierungs-Event in Leipzig (20. Mai 2006) und Dresden (21. Mai 2006) bewerben. Gesucht werden Jugendliche, die sich durch gute schulische Leistungen, besonderes außerschulisches Engagement sowie durch Softskills wie Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein von ihren Mitbewerbern abheben. Pro Veranstaltungsort treffen 800 ausgewählte Jugendliche auf rund 50 Unternehmen und Hochschulen aus dem gesamten Bundesgebiet mit für Abiturienten besonders attraktiven Ausbildungs- und Studienangeboten. Bewerben lohnt sich – nicht nur für die Schüler: Die Schule mit den meisten zugelassenen Teilnehmern erhält einen Zuschuss für Berufs- und Studienorientierungsprojekte in Höhe von 2.000 Euro.

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular gibt es unter [www.einstieg.com/messe](http://www.einstieg.com/messe). **Bewerbungsschluss** ist der **22. März 2006**.

EINSTIEG GmbH  
Constanze Beer  
Im MediaPark 6d  
50670 Köln  
Tel.: 0221 39809-66  
Fax: 0221 39809-60  
E-Mail: [c.beer@einstieg.com](mailto:c.beer@einstieg.com)  
Internet: [www.einstieg.com](http://www.einstieg.com)

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 75

## Schreiben des Präsidenten des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland, Herrn Dr. Klaus Steinbach, anlässlich der Olympischen Winterspiele in Turin 2006

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

nur noch wenige Wochen trennen uns von den Olympischen Winterspielen in Turin. Die Spiele im italienischen Piemont werden eine große Faszination ausüben und von Milliarden von Zuschauern via TV weltweit verfolgt werden. Auch die Menschen in unserem Land und insbesondere die Schülerinnen und Schüler werden an diesem Ereignis, an dem auch unsere deutschen Spitzenathleten/-innen mit großen Erfolgsaussichten teilnehmen, regen Anteil nehmen. Für uns stehen aber nicht nur die sportlichen Erfolge im Mittelpunkt unseres Interesses, sondern auch die Idee, die hinter den Olympischen Spielen steht. Diese steht unter anderem für die Internationalität der Teilnehmer, der Zuschauer und Kulturen, die sich zusammenfinden, um dieses Weltfest mit Offenheit füreinander, in gegenseitiger Achtung und im Geiste des Fair Play zu feiern. Obwohl im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen nicht alle Entwicklungen positiv zu bewerten sind, können diese Ideale letztlich nicht außer Kraft gesetzt werden. Sie ermutigen

uns vielmehr, Missstände zu bekämpfen und dieses Weltereignis des Sports und der Menschen pädagogisch und erzieherisch zu nutzen.

Wir freuen uns von daher, interessierten Schulen sowie den Kolleginnen und Kollegen wiederum Unterrichtsmaterialien anbieten zu können, die sich mit Grundlagen der Olympischen Spiele und der Olympischen Idee ebenso befassen wie mit aktuellen olympischen Entwicklungen und den Winterspielen in Turin. Hat bisher die Grundschulbroschüre „Olympia ruft: Mach mit!“, die in der Vergangenheit bereits als erfolgreiche Handreichung diente, einen Schwerpunkt unseres Engagements dargestellt, so freuen wir uns nun, eine ausgewogene Materialsammlung mit konkreten Unterrichts Anregungen auch für die Sekundarstufe anbieten zu können. Dieses umfassende Paket steht nun allen interessierten Lehrerinnen und Lehrern als Internetangebot auf unserer Homepage [www.nok.de](http://www.nok.de) unter dem Link „Olympische Erziehung“ offen. Wir hoffen, dass unsere Materialien wieder als Anleitung für einen lebendigen und ertragreichen Unterricht genutzt werden.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Um dieses zu ermöglichen bitten wir Sie, diese Information in den  
Schulen möglichst breit bekannt zu machen und zum Einsatz der  
Materialien anzuregen. Für Ihr Interesse und die Unterstützung  
unserer Arbeit bedanken wir uns ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Steinbach

**NATIONALES OLYMPISCHES KOMITEE  
für Deutschland**

Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 6700-202  
Fax: 069 6771229  
E-Mail: info@nok.de  
Internet: www.nok.de

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 75

## DVDs für den Unterricht

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht  
(FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden  
unter anderem didaktische DVDs entwickelt, die besonders für Lehrer  
nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern.  
Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen  
Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

**FWU-DVD des Monats: „Partner auf vier Pfoten –  
Der Blindenführhund“.**

Die DVD, für den Grundschulbereich produziert von FWU und  
Lichtblicke e. V., gibt Einblick in die Welt der Blinden und  
erzählt wie ein lebhafter, verspielter Welpen zu einem besonnenen  
Blindenführhund wird und welche wichtigen Aufgaben er für  
„seinen“ Menschen erfüllt. Protagonist des Hauptfilms, der auch  
auf Video (42 10459) vorliegt, ist der Blindenführhund Diego. Er  
hilft blinden Menschen, sich trotz ihres Handicaps in jeder Umge-  
bung sicher zu bewegen. Grundschul Kinder können mit Hilfe die-  
ses Films lernen, sich in der Begegnung mit blinden Mitmenschen  
unbefangen zu verhalten, und Hunde in einer bestimmten Rolle  
und Funktion für den Menschen erleben.

Besonders wertvoll für den Einsatz im Unterricht macht diese  
DVD die Untergliederung des Films in sieben Sequenzen und drei

Versionen von Film und Sequenzen: eine „übliche“ für Sehende,  
eine mit akustischer Menüführung und Beschreibung der Film-  
szenen für Sehgeschädigte und eine mit Untertiteln für Hörge-  
schädigte. Diese beiden Versionen sind auch für nicht behinderte  
Schüler sehr wertvoll, da sie erlebbar machen, auf welche Hilfen  
Menschen mit diesen Beeinträchtigungen angewiesen sind. Wei-  
tere Materialien auf der DVD sind der Schwarzweißfilm „Die  
anderen Augen“ (15 min) von 1951, fünf zusätzliche Kurzfilme  
„Was sonst noch wichtig ist“ sowie didaktische Materialien wie  
Arbeitsblätter, Hinweise zum Unterricht und so weiter im ROM-  
Teil der DVD. Bestellen Sie die DVD „Partner auf vier Pfoten –  
Der Blindenführhund“ (46 10459) per E-Mail an

vertrieb@fwu.de zum einmaligen Sonderpreis für Schulen: 25 Euro  
statt 60 Euro!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen  
Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos  
entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 76